



INFORMATION ÜBER DIE ANMELDE- UND HEGEFLICHT

für Jagdprüfungskandidaten / -kandidatinnen

Kantonale Jagdprüfungsverordnung (KJPV; BR 740.100)

Art. 3 Abs. 1 Anmeldung

¹ Die Anmeldefrist für die Prüfung und die Anmeldestellen werden vom Amt für Jagd und Fischerei im Kantonsamtsblatt publiziert.

Art. 4 Abs. 1 Hegeleistung

¹ Die Hegeleistung gemäss Artikel 36 Absatz 1 des kantonalen Jagdgesetzes ist bei einer Sektion des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV) zu erbringen. Sie umfasst 50 Stunden. Mindestens 30 Stunden sind vor der praktischen Waffenhandhabungs- und Schiessprüfung zu leisten.

Hegereglement des BKPJV (Rechte / Pflichten / Organisation / Kompetenzen)

Pflichten der Sektionen / Vereine

Art. 11 Rechte und Pflichten

¹ Die Sektionen / Vereine des BKPJV sind verpflichtet, den Kandidaten die Erfüllung der Hegepflicht zu ermöglichen. Zudem haben sie die Kandidaten bei der Ausführung der Hegetätigkeit zu überwachen.

² Die Sektionen / Vereine erstellen jährlich rechtzeitig ein Arbeitsprogramm und geben dieses den Kandidaten sowie den Sektions-/Vereinsmitgliedern ab.

³ Wurde die Leistung gemäss den Weisungen des Sektionshegeobmanns erbracht, bestätigt der zuständige Obmann dies im Leistungsheft der Kandidaten. Im Heft sind die genaue Hegetätigkeit sowie das Datum, der Ort und die geleisteten Stunden aufzuführen. **Von Unbefugten bestätigte Arbeiten werden nicht anerkannt.**

⁴ Die Sektionshegeobmänner sind berechtigt, die Kandidaten im Rahmen der vorgesehenen Pflichtstunden für alle Hegemassnahmen aufzubieten und einzusetzen.

⁵ Die Kandidaten leisten die Hegepflicht grundsätzlich bei der Sektion / dem Verein, bei der / dem sie sich angemeldet haben. Hegeleistungen bei anderen Sektionen / Vereinen sind nur mit Zustimmung der Sektionshegeobmänner und Bezirkshegepräsidenten zulässig.

⁶ Der Sektions- / Vereinsvorstand entscheidet über Beginn und Ende der Hegetätigkeiten.

Pflichten der Kandidaten

Art. 9 Hegepflicht der Jägerkandidaten

¹ **Die Hegeleistung kann erst ab Datum der Anmeldung erbracht werden.** Entsprechend werden die geleisteten Stunden erst ab diesem Zeitpunkt als Pflichtleistung angerechnet.

² Die Kandidaten haben ihre Arbeit an den vom Sektionshegeobmann bestimmten Zeitpunkt zu leisten.

³ Wer sich als Kandidat, aus welchem Grund auch immer, nicht an das Einsatzprogramm gehalten hat, kann keinen Ersatzanspruch stellen.

⁴ Kann ein Einsatz nicht stattfinden, besteht seitens der Organisatoren eine Informationspflicht. Ebenso hat sich der Kandidat bei einer Verhinderung rechtzeitig beim Organisator abzumelden.

Hansruedi Andreoli, Kant. Hegepräsident, Parschins 30 A, 7425 Masein, 081 651 37 23, hr.andreoli@bluewin.ch